

Geschäftsordnung des FC Gerolfing 1930 e. V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein FC Gerolfing 1930 e.V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung oder in vorhandenen Vereinsordnungen geregelt.
- (2) Die Vorstandschaft wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben der jeweiligen Vereinsorgane informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Ein Mitglied der Vorstandschaft (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Ist kein Mitglied der Vorstandschaft anwesend, der die Versammlungsleitung übernehmen könnte, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Versammlungsleiter kann nicht sein, wer durch Aussprachen oder zur Beschlussfassung anstehende Tagesordnungspunkte persönlich betroffen ist.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie wirtschaftlich persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

- (1) Mitgliederversammlung: Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Einberufung übernommen werden können. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (2) Anträge ohne Unterschrift und Begründung dürfen nicht behandelt werden.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Organs zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss gesondert abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet werden und muss angeordnet werden, wenn dies ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem jeweiligen Gremium notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder der Organe oder der Abteilungsleitung während der Legislaturperiode aus, beruft der Vereinsausschuss auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Sollte innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Nachwahl nicht erfolgen, so hat das jeweils für die Einberufung zuständige Organ eine außerordentliche Versammlung des betreffenden Organs einzuberufen, in der die vakante Position nachgewählt wird.

§ 11 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2019. beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Sie kann durch den Vereinsausschuss geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Sofern die Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.